

## Niederschrift

über die 4. Sitzung des Kreistages am 22.06.2021

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

#### Kreistagsmitglieder:

Baltes, Bastian  
Cassel, Thomas  
Dahlmanns, Erwin  
Derichs, Ralf  
Eßer, Herbert  
Frings, Heinrich-Josef  
Grübener, Sabrina, Dr.  
Holländer, Marcell  
Horst, Ulrich  
Jabusch-Pergens, Stephanie  
Jansen, Franz-Michael  
Jansen, Thomas  
Kehren, Hanno, Dr.  
Kleinjans, Heinz-Gerd  
Kuck, Joey  
Kurth, Waltraud  
Lenzen MdL, Stefan  
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.  
Lüngen, Ilse  
Lux, Monika  
Maibaum, Franz  
Moll, Dietmar  
Peters, Willi  
Quirnbach, Guido  
Reh, Andrea  
Röhrich, Karl-Heinz  
Rütten, Wilhelm  
Schiefer, Roland, Dr.  
Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.  
Schmitz, Josef  
Schreinemacher, Walter Leo  
Schulze, Dirk  
Schwinkendorf, Jutta  
Seidl, Ruth, Dr. (ab TOP 4)  
Sonnenschein, Frank  
Sonntag, Ullrich  
Spennath, Jürgen  
Sprenger, Maria  
Stelten, Anna  
Stolz, David  
Tabakman, Igor  
Thelen, Friedhelm  
Thelen, Josef  
Tillmanns, Sofia  
van den Dolder, Jörg  
Vergossen, Heinz Theo  
Wagner, Klaus, Dr.  
Wilms, Achim

#### Von der Verwaltung:

Heinrichs, Siegbert  
Lind, Reinhold  
Maurer, Sonja, Dr.  
Montforts, Anja  
Nobis, Stefan  
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter  
Stassen, Frank

### Abwesend:

#### Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin  
Dederichs, Hans-Josef  
Gassen, Guido  
Spinrath, Norbert  
Steinhage, Wolfram

Anfang: 18:02 Uhr  
Ende: 18:54 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute in der Oberen Sporthalle des Kreisgymnasiums Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung teilt Landrat Pusch mit, dass die SPD-Fraktion am 17.06.2021 eine Anfrage gem. § 12 GeschO zur Förderung von Familiengrundschulzentren eingereicht habe. Diese liege den Kreistagsmitgliedern als Tischvorlage 1 vor. Landrat Pusch fügt die Anfrage als Punkt 17 in die Tagesordnung ein.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Gremienneubesetzungen
2. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl im Mai 2022
3. Wahl eines neuen Mitgliedes für den LandesSportBund NRW e. V. im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
4. Vertretung des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)
5. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
6. Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) im Bereich Photovoltaik
7. Betrauung der WestVerkehr GmbH (west) gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommision (DAWI-Beschluss)  
hier: Fahrradverleihsystem (FVS) im Kreis Heinsberg
8. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Netz GmbH an das Drittelbeteiligungsgesetz
9. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
10. Sozialraumorientierte verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg - Örtliche Planung 2021 - 2024 gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
11. Aufstufung der städtischen Straße "An der Linde" in Übach-Palenberg zur Kreisstraße
12. Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO vom 06.05.2021 betr. "Erlass der KiTa-Beiträge Februar, Mai und Juni 2021"
13. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 gem. § 5 GeschO betr. Strukturwandel im Kreis Heinsberg/Qualitätskriterien für die Projekte im Rheinischen Revier schaffen

14. Antrag der AfD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Beteiligung des Kreises Heinsberg am Festjahr "1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland""
15. Antrag der AfD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Übertragung der Kreistagssitzungen durch direktes sowie abrufbares Video-/Audio-Streaming"
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Förderung von Familiengrundschulzentren"

**Nichtöffentliche Sitzung:**

18. Bestellung eines Beamten zum kommissarischen Kämmerer des Kreises Heinsberg gemäß § 47 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) mit Wirkung vom 01.06.2021
19. Einstellung eines Beamten und gleichzeitige Bestellung des Beamten zum Kämmerer und Dezernenten des Kreises Heinsberg gemäß § 47 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW)
20. Ernennungs- und Höhergruppierungsvorschläge für das Jahr 2021
21. Gründung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI GmbH)
22. Vergütung der Leistungen für Schulassistenz/Schulbegleitung während der Corona-Pandemie
23. Weiterfinanzierung von Integrationshilfeleistungen in Corona-Zeiten
24. Absicherungsverträge für Kitas in Wegberg
  - 24.1. Absicherungsvertrag für die Johanniter Kita in Wegberg, Venloer Straße
  - 24.2. Absicherungsvertrag für die Kita Clever Hof der „Clever Hof gUG“, Am Potz 6 in Wegberg
25. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz an der Rur in der Gemarkung Brachelen für naturschutzfachliche Zwecke
26. Bericht der Verwaltung
27. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Gremienneubesetzungen**

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss 22.06.2021 Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die SPD-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 05.05.2021 das Kreistagsmitglied Norbert Spinrath als Mitglied und das Kreistagsmitglied Ralf Derichs als stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) vor. Bislang ist Herr Derichs ordentliches Mitglied und Herr Spinrath stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der ZRR.

Am 08.06.2021 hat auch die FW-Fraktion Vorschläge zur Umbesetzung von Ausschüssen eingereicht.

Als neues stv. Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wird der neue sachkundige Bürger Sedat Bölükbas anstelle des sachkundigen Bürgers Hans-Peter Weiland vorgeschlagen.

Als neues stv. Mitglied im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus wird der neue sachkundige Bürger Peter Schewe anstelle des sachkundigen Bürgers Frank Topka vorgeschlagen.

Als neues stv. Mitglied im Bauausschuss wird der neue sachkundige Bürger Ralf Gottschlich anstelle des sachkundigen Bürgers Rolf Knies vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl im Mai 2022

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss 22.06.2021 Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist für die Landtagswahl im Mai 2022 in die Wahlreise Nr. 9 – Heinsberg I (Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Sefkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht) und Nr. 10 – Heinsberg II (Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg) eingeteilt.

Für beide Wahlkreise kann nach § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden, der gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die vom Kreistag zu wählen sind, besteht. Nach § 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) soll für jeden Beisitzer ein Stellvertreter berufen werden.

Sofern für die Bildung des Ausschusses kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, sind bei der Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 3 KrO) zu beachten. Hiernach stünden den Fraktionen folgende Anzahl von Beisitzern zu:

CDU:	3 Beisitzer
GRÜNE:	1 Beisitzer
SPD:	1 Beisitzer
FDP:	1 Beisitzer

Gemäß §§ 10 Abs. 3 LWahlG und 41 Abs. 5 KrO können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger zu Beisitzern bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen, sodass höchstens zwei sachkundige Bürger dem Kreiswahlausschuss angehören können.

Die Fraktionen haben folgende Personen vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Dahlmanns, Erwin Eßer, Herbert Dr. Kehren, Hanno	Stelten, Anna Vergossen, Heinz-Theo Cassel, Thomas
GRÜNE	Quirnbach, Guido	Tillmanns, Sofia
SPD	Spinrath, Norbert	Lüngen, Ilse
FDP	Stolz, David	Speuser, Karl-Heinz

**Beschlussvorschlag:**

Dem Wahlvorschlag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

### Tagesordnungspunkt 3:

#### Wahl eines neuen Mitgliedes für den LandesSportBund NRW e. V. im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg

<b>Beratungsfolge:</b>
08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 70 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU)
- je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)
- einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Vereinigungen der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,

- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde werden auf Vorschlag der oben aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat nicht angehören.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat die Wahl des derzeitigen Naturschutzbeirats in der Sitzung am 24.11.2020 vorgenommen.

Beim LandesSportBund NRW e. V. haben sich folgende personelle Änderungen ergeben:

Der gewählte Vertreter für den LandesSportBund NRW e. V. Karl Dohmen hat mit Schreiben vom 01.12.2020 die Annahme der Wahl aus persönlichen Gründen abgelehnt.

Für den vakant werdenden Sitz des ordentlichen Mitglieds im Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

1. Detlef Perrey, Kastanienweg 6, 41849 Wassenberg
2. Heino Hamel, Neustraße 7, 52525 Heinsberg

Als Stellvertreter bleibt Herr Daniel Rosenkranz im Beirat.

Der Landesportbund wünscht Herr Detlef Perrey als ordentliches Mitglied im Naturschutzbeirat; alternativ steht Herr Heino Hamel zur Verfügung.

Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW statt.

### **Beschlussvorschlag:**

Herr Detlef Perrey wird als Mitglied des LandesSportBundes NRW e. V. in den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde gewählt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 49 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Vertretung des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)**

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss 22.06.2021 Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zur „Gründung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)“, zu der ausführliche Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung verfügbar sind, werden Landrat Stephan Pusch und als dessen Vertretung Allg. Vertreter Philipp Schneider als Vertreter in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Stimmberechtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI) wird Landrat Stephan Pusch. Als dessen Vertreter wird Allg. Vertreter Philipp Schneider entsendet.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 10

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss 22.06.2021 Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	siehe Anlage
----------------------------------	--------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 KomHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2021, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2020 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 775.146,13 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2021 belastet, in dem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2021 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaß-

nahmen und andere Investitionen in Höhe von 14.070.980,72 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2020 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2021.

Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2021 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2020 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2020.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) im Bereich Photovoltaik**

<b>Beratungsfolge:</b>	
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	339.100,00 €, davon 211.582,00 € förderfähig
<b>Leitbildrelevanz:</b>	6.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Der Kreistag gab in seiner Sitzung am 03.03.2016 seine Zustimmung zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des KInvFG und zur Verwendung der bewilligten Fördermittel. Die beschlossene Maßnahmenliste wurde unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs erstellt, d. h. Maßnahmen, die ohnehin zur Umsetzung vorgesehen waren, sollten – sofern förderfähig – durch das KInvFG gefördert werden, um eine Entlastung für den Kreishaushalt zu erwirken.

Fördermittel in Höhe von 211.582,00 €, die der Maßnahme „Errichtung Johanniter Kindertagesstätte Wassenberg-Orsbeck“ zugeordnet werden sollten, konnten nicht zweckentsprechend verwendet werden. Diese Fördermittel wurden durch die Bezirksregierung Köln zurückgefordert und stehen dem Kreis bis Ende des Jahres 2021 für weitere Fördermaßnahmen im Bereich KInvFG 1. Kapitel wieder zur Verfügung.

Es wird nun vorgeschlagen, diese frei gewordenen Fördermittel für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden des Kreises Heinsberg zu verwenden.

Im Rahmen des 1. Kapitels des KInvFG können u. a. energetische Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Als energetische Sanierung ist die Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der nachhaltigen Senkung des Energiebedarfes bzw. der Energiekosten zu verstehen. Hierzu zählt auch die Installation von PV-Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfs.

Im Bauausschuss vom 16.03.2021 wurde nach Darlegung einer langfristigen Wirtschaftlichkeitsprognose beschlossen, dass die Verwaltung dazu beauftragt wird, die Voraussetzungen zur Installation von Photovoltaik-Dachflächenanlagen auf kreiseigenen Gebäuden in Eigenregie zu schaffen.

Aufgrund der Voraussetzung, dass die Photovoltaikanlagen nach dem 1. Kapitel KInvFG im Jahr 2021 fertiggestellt werden müssen und der von den diesen Anlagen produzierte Strom in erheblichem Anteil zum Eigenverbrauch genutzt werden muss, kommen drei kreiseigene Gebäude für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen in Frage:

Gebäude	kWp	Prognostizierter Jahresertrag (in kWh)	Eigenverbrauchs- quote
Kreisleitstelle Erkelenz	99	88.300	Ca. 76 %
Bildungshaus Kreis Heinsberg	17,46	16.210	Ca. 67 %
VHS des Kreises Heinsberg	12	10.525	Ca. 69 %

Gebäude	Gesamtes Investitionsvolumen	Förderfähige Kosten der Maßnahme	Bundesbeteiligung (max. 90 % der för- derfähigen Kosten)
Kreisleitstelle Erkelenz	168.000,00 €	168.000,00 €	151.200,00 €
Bildungshaus Kreis Heinsberg	30.200,00 €	30.200,00 €	27.180,00 €
VHS des Kreises Heinsberg	20.400,00 €	20.400,00 €	18.360,00 €
Summe	218.600,00 €	218.600,00 €	196.740,00 €

Das voraussichtliche, gesamte Investitionsvolumen der Maßnahmen beträgt 218.600,00 € und umfasst Baukosten und Ingenieursleistungen. Der maximal nach dem 1. Kapitel KInvFG förderfähige Betrag ist demnach 196.740,00 € (90 % des Gesamtvolumens ist maximal förderbar).

Landrat Pusch berichtet in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt:

„Neben den drei genannten Maßnahmen besteht laut Auskunft des beauftragten Planungsbüros die Möglichkeit, auf dem Dach des Kreisgymnasiums Heinsberg eine Photovoltaikanlage bis Ende November 2021 zu errichten.

Nach aktueller Planung hat diese Anlage einen prognostizierten Jahresertrag von ca. 88.000 Kilowattstunden (kWh) sowie eine Eigenverbrauchsquote von ca. 79 %.

Durch das Hinzufügen dieser Maßnahme erhöht sich das Investitionsvolumen von 218.600 € auf insgesamt 339.100 €. Der nach dem 1. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes förderfähige Betrag steigt auf 211.582 €. Hiermit wäre der Maximalbetrag, der noch bis November 2021 aus dem Förderprogramm abgerufen werden kann, erreicht.

Es wird vorgeschlagen, die Änderung der Maßnahmenliste um die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kreisgymnasiums Heinsberg zu erweitern.“

Sodann lässt er über den Beschlussvorschlag abstimmen, dem der Kreisausschuss einstimmig bei einer Enthaltung folgt.

Zur Historie der Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen kreiseigener Gebäude ist festzuhalten, dass zunächst der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel in seiner Sitzung am 13.08.2020 unter dem TOP „Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Energie sowie Klima- und Naturschutz“ ein Fremdbetreibermodell für Photovoltaikanlagen empfohlen hatte, bei dem die NEW die Kosten für Installation, Wartung und Instandhaltung der PV-Anlagen übernimmt. Ein Eigenbetriebsmodell war seinerzeit nicht möglich, da die Haushaltsmittel nicht vorhanden waren.

In den anschließenden Sitzungen des Kreisausschusses am 25.08.2020 und des Kreistages am 08.09.2020 wurde das Fremdbetreibermodell jedoch zunächst verworfen, da auch Verpflich-

tungen für die künftigen Haushaltsjahre nicht eingegangen werden konnten. Stattdessen wurde beschlossen, dem Bauausschuss als zuständigem Fachausschuss für Bauten an kreiseigenen Liegenschaften die verschiedenen Alternativen vorzustellen und dann eine Entscheidung über die Ausgestaltung der Stromgewinnung und -versorgung zu treffen.

In der 1. Sitzung des Bauausschusses der neuen Wahlperiode am 16.03.2021 wurde ein Eigenbetriebsmodell als wirtschaftlichste Alternative vorgestellt. Der Bauausschuss hat die Verwaltung daraufhin wie oben dargestellt beauftragt, die Voraussetzungen zur Installation von Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Flächen in Eigenregie zu schaffen.

Da nun die konkrete Umsetzung der PV-Anlagen auf vier Kreisgebäuden auf der Tagesordnung steht - entgegen des abstrakten Beschlusses zur Einrichtung der PV-Anlagen in Eigenregie im Fachausschuss - ist der Bauausschuss nicht in der Beratungsfolge angegeben.

In der Sitzung des Bauausschusses am 10.05.2021 wurde darüber hinaus noch einmal über das Thema berichtet. Hierbei wurde mitgeteilt, dass die PV-Anlagen zwecks Förderfähigkeit kleiner ausgelegt werden müssen als zunächst geplant.

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Bereich Photovoltaik wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Betrauung der WestVerkehr GmbH (west) gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (DAWI-Beschluss)**

**hier: Fahrradverleihsystem (FVS) im Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ca. 65.000 € p. a. (vom Haushaltsansatz in 2021 gedeckt)
<b>Leitbildrelevanz:</b>	7.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Der Kreis Heinsberg ist als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV in seinem Gebiet. Gemeinsam mit dem Kreis Düren, der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen ist er Mitglied im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV). Über den AVV ist der Kreis Heinsberg seinerseits im Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) beteiligt.

Im Januar 2019 hat der NVR ein Konzept für ein flächendeckendes Mobilstationsnetz für sein gesamtes Verbandsgebiet vorgestellt, zu dem auch der Kreis Heinsberg gehört. Die geplanten Mobilstationen sollen den ÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit weiteren Mobilitätsdiensten verknüpfen. Sie sollen mit verschiedenen Ausstattungskomponenten versehen werden, zu den u.a. auch die Einrichtung eines FVS gehört.

Durch den Betrieb eines FVS soll u. a. das Wohl der Einwohner des Kreises Heinsberg verbessert und der in der Bevölkerung bestehende Mobilitätsbedarf besser – im Sinne eines breiteren, nachhaltigeren und ökologischeren Angebots – gedeckt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 einstimmig beschlossen, durch die west ein kreisweites FVS aufbauen zu lassen. Hierbei ist von Seiten des Kreises beabsichtigt, die west mit dem Aufbau und Betrieb eines öffentlichen FVS zunächst in den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und Wegberg und zu einem späteren Zeitpunkt in weiteren kreisangehörigen Kommunen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich der Daseinsvorsorge zu betrauen.

Derzeit ist es noch erforderlich, dass die west sich zum Betrieb des FVS eines Kooperationspartners bedient. Perspektivisch ist jedoch geplant, dass das FVS vollständig von der west unter Einbindung der zukünftigen zentralen Vertriebsplattform des AVV betrieben werden soll.

Die Betrauung (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) mit zwei Anlagen beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 "über die Anwendung von

Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – sog. DAWI-Beschluss.

Im Rahmen der DAWI-Betrauung wird die west zur Realisierung des Fahrradverleihsystems diese Leistungen nach Maßgabe vergaberechtlicher Vorschriften ausschreiben.

Die west hat bereits erste Planungen für den Kreis Heinsberg aufgenommen und über diese im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel berichtet. In den Städten Geilenkirchen, Erkelenz, Heinsberg, Hückelhoven sowie Wegberg werden die ersten unabhängig von dem FVS zu sehenden Mobilstationen errichtet. Die west konnte hierzu Fördergelder aus verschiedenen Programmen akquirieren.

Für den FVS-Betrieb konnten keine Fördergelder eingeworben werden, sodass die damit verbundenen Aufwendungen von der west zu tragen sind. Nach Berechnungen der west werden hierfür Aufwendungen von ca. 65.000 € für ein Geschäftsjahr erwartet, die aus dem aktuellen Wirtschaftsplan der west und den im Haushaltsplan 2021 des Kreises Heinsberg angesetzten Mitteln bei 12030100/Transferaufwendungen finanziert werden können.

Die Umsetzung des nachfolgenden Betrauungsbeschlusses über die gesellschaftsrechtliche Weisungskette darf erst angestoßen werden, wenn eine positive Auskunft des Finanzamtes Geilenkirchen zur steuerlichen Unschädlichkeit der Betrauung hinsichtlich des Hauptgeschäftsbereichs ÖPNV der west vorliegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Betrauung der WestVerkehr GmbH gemäß des beigefügten Betrauungsbeschlusses vorbehaltlich einer positiven Auskunft durch das Finanzamt Geilenkirchen wird beschlossen.
2. Der Vertreter der Kreiswerke Heinsberg GmbH in der Gesellschafterversammlung der WestVerkehr GmbH wird vorbehaltlich einer positiven Auskunft durch das Finanzamt beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der WestVerkehr GmbH einen Weisungsbeschluss zur Umsetzung dieses Betrauungsaktes herbeizuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Netz GmbH an das Drittelbeteiligungsgesetz**

<b>Beratungsfolge:</b>
08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 5,03 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,93 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,85 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,78 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,50 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,43 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,41 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,37 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,30 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,30 %
Stadt Wegberg	rd. 0,10 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,03 %</u>
zusammen	<u>rd. 10,0 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

**Begründung:**

Bei der NEW Netz GmbH überschreitet die Anzahl der Arbeitnehmer seit 2020 dauerhaft den Wert von 500 Mitarbeitern.

Aufgrund der Überschreitung der Mitarbeiteranzahl von 500 ist bei der NEW Netz GmbH ein Aufsichtsrat nach Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelBG) zu bilden. Der einzurichtende Aufsichtsrat, seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG).

Ein Drittel des Aufsichtsrats, der nach dem DrittelBG zu bilden ist, muss mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt gemäß § 95 AktG drei Aufsichtsratsmitglieder. Die Kleinstgesellschafter der NEW Netz GmbH, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Viersen und die Westenergie AG haben von der Errichtung eines Sitzes im Aufsichtsrat der NEW Netz GmbH Abstand genommen, da die Angelegenheiten der NEW Netz im Aufsichtsrat der NEW AG wie bisher auch weiterhin beraten werden. Daher soll der Aufsichtsrat der NEW Netz GmbH aus insgesamt drei Personen bestehen, zwei Personen werden seitens des Anteilseigners entsendet und eine Person wird nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes als Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder, die seitens der Anteilseigner entsendet werden, müssen dem Vorstand der NEW AG angehören. Vorsitzender des Aufsichtsrats wird das Mitglied des Vorstands, in dessen Ressortzuständigkeit die NEW Netz GmbH fällt.

Neben den Änderungen, die durch die Einführung des Aufsichtsrates erforderlich werden, werden redaktionelle Bereinigungen des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen. Ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) sowie eine Synopse (Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) sind beigefügt.

Im Einzelnen:

Die Änderungen in **§ 3, Gegenstand des Unternehmens**, sind redaktioneller Natur.

In **§ 6, Organe der Gesellschaft**, ist unter 3. das neue Organ „Aufsichtsrat“ ergänzt.

In § 7, Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, wurde neben redaktionellen Änderungen klarstellend aufgenommen, dass Sitzungen und Beschlussfassungen auch in Form von Videokonferenzen erfolgen können. Zusätzlich ist ein neuer Absatz 5 eingefügt worden, der in dringenden Fällen Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per Telefon beziehungsweise über den NEW-Gremienmanager vorsieht.

Die Änderung in **§ 8, Aufgaben der Gesellschafterversammlung**, sind in Absatz 1 Nr. 1 redaktioneller Natur. Absatz 1 Nr. 16 wird eingefügt wegen des neuen Organs Aufsichtsrat. Eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit oder die Zahlung eines Sitzungsgeldes sind nicht vorgesehen. Absatz 1 Nr. 17 stellt die Genehmigungskette bei Stimmabgaben der Geschäftsführung der NEW Netz GmbH in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sicher.

Die Änderungen in **§ 9, Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**, ist redaktioneller Art und stellt auf die aktuelle Situation ab. In Absatz 5 wird klarstellend die Verpflichtung der

Geschäftsführung, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu berücksichtigen, festgeschrieben.

Die Streichung des Beschlussgegenstandes in Absatz 6 Nr. 1 und 7 resultiert aus der Verlegung dieses Beschlussgegenstandes in die Kompetenz des Aufsichtsrats (siehe § 12 Absatz 3 Buchstaben b) und d).

**§ 10, Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats**, ist vollständig neu eingefügt. In Absatz 1 wird die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder mit drei festgelegt. Damit werden die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen an die Größe des Aufsichtsrates erfüllt. Um möglichst wenig Reibungsverluste durch die Einführung des Aufsichtsrates zu erzeugen, sind die beiden Aufsichtsratsmitglieder, die von dem Aufsichtsrat der NEW AG entsendet werden, gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstands der NEW AG. In der Vorabstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde seitens der Minderheitsgesellschafter signalisiert, dass man auf eine individuelle Vertretung im Aufsichtsrat der NEW Netz GmbH verzichte. Die Regelungen der Absätze 2-7 befassen sich mit Bestellung Abberufung und Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

**§ 11, Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**, regelt in Absatz 1 den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats und deren Rechte. Die Absätze 2-9 regeln die innere Ordnung des Aufsichtsrates, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung. Hier wurde im Sinne einer möglichst unkomplizierten Handhabung die Möglichkeit von Umlaufverfahren, textlicher und fernmündlicher Kommunikation und Beschlussfassung festgelegt. Wie bei der Gesellschafterversammlung ist aufgenommen, dass Aufsichtsratsitzungen und Beschlussfassungen im Rahmen von Videokonferenzen erfolgen können. In Absatz 10 ist die Möglichkeit der Teilnahme der Geschäftsführung, von Gesellschaftervertretern und Sachverständigen an den Sitzungen des Aufsichtsrates vorgesehen.

Die **Aufgaben des Aufsichtsrates** sind in § 12 geregelt. Originäre Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan der NEW Netz GmbH geregelt, gem. Absatz 3 Buchstaben a) bis d) die Besetzung von Gremien von Beteiligungsunternehmen, die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der NEW Netz GmbH, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist, sowie Grundstücksgeschäfte, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist. Ferner fällt die Zustimmung zur Erteilung und Widerruf von Prokuren in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats. Ansonsten berät der Aufsichtsrat über Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung sowie die Bestellung des Abschlussprüfers und spricht hier Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus.

Gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 GmbHG ist bei Aufsichtsräten, die aufgrund des Drittelbeteiligungsgesetzes wie vorliegend einzurichten sind, als Beschlussgegenstand des Aufsichtsrats die Festlegung von Zielgrößen des Frauenanteils im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern vorzusehen. Dem wird in Absatz 5 Folge geleistet.

Der nachfolgende Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Anzeige durch die Bezirksregierung gemäß § 115 Abs. 1 Buchst. a) GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ergänzung des Gesellschaftsvertrags der NEW Netz GmbH um die Errichtung des Aufsichtsrats gemäß Anlage 1 sowie den weiteren Änderungen wird zugestimmt.
2. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)**

<b>Beratungsfolge:</b>
08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 7.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen wurde am 09.04.2019 beschlossen und gilt seit dem 01.06.2019.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (kurz: Fachvereinigung) eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt. Hierzu hat sie zwei verschiedene Tarifvarianten eingereicht, die deutliche Erhöhungen von unterschiedlichen Tarifbestandteilen beinhalten. Während der erste Vorschlag eine enorme Steigerung des Grundpreises vorsieht, beinhaltet der zweite Vorschlag eine deutliche Anhebung des Kilometerpreises (siehe Darstellung auf Seite 2).

Der Antrag wird mit der stufenweisen Steigerung des Mindestlohns, aber auch mit weiteren Kostensteigerungen (z.B. Versicherungen, Fahrzeuganschaffung, Wartung und Reparaturen) sowie den zusätzlichen Hygieneaufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie begründet.

Die Verwaltung hat zunächst alle Taxiunternehmer im Kreis Heinsberg befragt, ob tatsächlich eine Erhöhung gewünscht wird. Von den 16 befragten Unternehmen haben sich 13 zurückgemeldet. Davon haben sich 10 für eine Erhöhung ausgesprochen.

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der Nachbarkommunen verschafft. Im Kreis Düren und in der Stadt Mönchengladbach lagen im Januar 2020 keine neuen Anträge auf Erhöhung der Taxentarife vor. Im Kreis Viersen, Rhein-Kreis-Neuss und der StädteRegion Aachen hat die Fachvereinigung Anträge in ähnlicher Höhe gestellt. Dabei wurden im Kreis Viersen und im Rhein-Kreis-Neuss ebenfalls die oben beschriebenen zwei Tarifvarianten eingereicht. Der Viersener Antrag ist nahezu identisch mit dem hier vorliegenden Antrag. Das liegt daran, dass sich der Kreis Heinsberg bei der letzten Tarifanpassung (2019) aufgrund der Empfehlung der erstellten Tarifanalyse von Linne + Krause am Viersener Tarif orientiert hat und seitdem einen fast identischen Tarif hat.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden

Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Somit sind die Tarife regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Unternehmen bei den steigenden Kosten in der Lage sind, ihr Unternehmen wirtschaftlich und auch den Vorschriften entsprechend zu führen. Jedoch dürfen die Kosten für die Nutzung eines Taxis nicht in der Art steigen, dass es für die Fahrgäste nicht mehr bezahlbar wird und es somit an Attraktivität verliert. Hier muss eine maßvolle Anpassung vorgenommen werden, die beiden Interessengruppen gerecht wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies bei der beantragten Erhöhung nicht der Fall. Sie hält eine derartige Erhöhung insbesondere im Hinblick auf die weiterhin andauernde Corona-Pandemie gegenüber den Fahrgästen für nicht vertretbar und befürchtet, dass sie zu weiteren Umsatzeinbußen führen könnte.

Darüber hinaus sind im aktuellen Tarif die Kostenentwicklungen bis 2020 berücksichtigt, d.h. auf die Steigerung des Mindestlohns auf 9,35 € sowie auf die steigenden Kosten durch die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung wurde bereits bei der letzten Tarifierhöhung reagiert.

Die Wiedereinführung der Zuschläge für die Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi sowie für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen hält die Verwaltung ebenfalls für nicht angebracht. Erst 2019 hat aufgrund der erstellten Tarifanalyse eine Umstrukturierung zu einem gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif stattgefunden. Gründe dies wieder zu ändern, sind nicht ersichtlich.

Unter Abwägung der vorgenannten Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern:

	aktueller Tarif Kreis Heinsberg	Antrag Fach- vereinigung 1. Vorschlag	Antrag Fach- vereinigung 2. Vorschlag	Vorschlag Kreis Heinsberg	Erhöhung
<b>Tarifstufe 1:</b> werktags 06.00-22.00; bis 4 Fahrgäste <b>Grundpreis:</b> <b>Kilometerpreis:</b>	3,70 € 2,10 €	5,70 € 2,40 €	4,20 € 2,60 €	4,20 € 2,40 €	13,5 % 14,3 %
<b>Tarifstufe 2:</b> werktags 22.00-06.00; sonn - u. feiertags; bis 4 Fahrgäste <b>Grundpreis:</b> <b>Kilometerpreis:</b>	3,70 € 2,30 €	5,70 € 2,60 €	4,20 € 2,80 €	4,20 € 2,60 €	13,5 % 13,0 %
<b>Tarifstufe 3:</b> werktags 06.00-22.00; 5-8 Fahrgäste; während der Fahrt im Rollstuhl sitzende Personen <b>Grundpreis:</b> <b>Kilometerpreis:</b>	4,70 € 2,30 €	5,70 € 2,60 € 5,40 € Zuschlag	4,20 € 2,80 € 5,40 € Zuschlag	5,40 € 2,60 €	14,9 % 13,0 %
<b>Tarifstufe 4:</b> werktags 22.00-06.00; sonn-u. feiertags; 5-8 Fahrgäste; während der Fahrt im Rollstuhl sitzende Personen <b>Grundpreis:</b> <b>Kilometerpreis:</b>	4,70 € 2,60 €	5,70 € 3,00 € 5,40 € Zuschlag	4,20 € 3,20 € 5,40 € Zuschlag	5,40 € 3,00 €	14,9 % 15,4 %
<b>Wartezeit je Std.</b>	35,00 €	39,90 €	39,90 €	40,00 €	14,3 %

Diese Änderung entspricht im gesamten Durchschnitt einer Erhöhung um 14 %. Damit dürfte es sich um eine für beide Interessengruppen angemessene Anpassung handeln.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die mit der Corona-Pandemie verbundenen und einkalkulierten Preissteigerungen bis spätestens Mitte nächsten Jahres wieder entfallen werden, so dass mit oben aufgeführtem Änderungsvorschlag auch die vorgesehenen Erhöhungen des Mindestlohns bis einschließlich Juli 2022 größtenteils berücksichtigt sein dürften.

Der Entwurf der geänderten Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Es wurden lediglich § 2 Abs. 2 und 3, § 8 sowie die Anlage 1 der Verordnung geändert.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 PBefG wurde der Industrie- und Handelskammer (kurz: IHK), der Fachvereinigung und der Fachgewerkschaft Verdi Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Taxentarifs gegeben.

Die IHK Aachen hat eine intensive Daten-Recherche betrieben und in Ihrer Stellungnahme den Antrag somit ausführlich bewertet. Aufgrund der pandemischen Lage und den damit verbundenen Beeinträchtigungen seien Vergleiche zum Jahr 2019 deutlich erschwert. Dennoch kommt sie in ihrer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass eine Tarifanpassung im deutlich zweistelligen Prozentbereich nicht der Entwicklung der allgemeinen Preisindizes entspricht.

Die IHK hält die von der Verwaltung vorgeschlagene Anpassung für sinnvoll und zunächst angemessen, damit das Taxigewerbe in Zeiten der Pandemie nicht in Schieflage gerät. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass eine wie beantragt deutlich höhere Erhöhung aufgrund der Preiselastizität der Nachfrage momentan zu noch weniger Fahrten und damit zu weiteren Umsatzrückgängen führen könnte.

Die Fachvereinigung hat nach Rücksprache mit ihren Delegierten der beabsichtigten Änderung zugestimmt.

Seitens der Fachgewerkschaft Verdi wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beabsichtigte Tarifänderung bestehen.

Die SPD-Fraktion führt in der Sitzung des Kreisausschusses aus, dass sie den Kompromissvorschlag der Verwaltung grundsätzlich gutheiße, sich aufgrund fehlender Zahlen zur Preissteigerung jedoch enthalten werde. Landrat Pusch sichert zu, den Antrag der Fachvereinigung zwecks Erhöhung der Plausibilität nachzuliefern.

Der Einladung zur Sitzung des Kreistages ist der Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. vom 22.12.2020 als Anlage beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird in der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 10:**

**Sozialraumorientierte verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg - Örtliche Planung 2021 - 2024 gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
19.05.2021	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Nicht bezifferbar
----------------------------------	-------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1, 2
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	Ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg führt eine verbindliche Pflegebedarfsplanung nach [§ 7 Absatz 6 APG NRW](#) durch. Der entsprechende Absatz regelt, dass die Planung Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen ist. Aus diesem Grund ist sie jährlich fortzuschreiben und nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Sie umfasst zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung und stellt auf Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Analyse und Bewertung folgt dabei dem Grundsatz der Sozialraumorientierung.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und fehlender aktueller Daten der Pflegestatistik 2019 gestaltete sich die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2020-2023 als herausfordernd. Unter diesen Umständen wäre lediglich eine rechnerische Fortschreibung ohne Einbezug evidenzbasierter Kontextbedingungen möglich gewesen. Aus diesem Grund hat der Kreisausschuss in Vertretung für den Kreistag in seiner Sitzung am 22.12.2020 einstimmig beschlossen, die bestehende Pflegebedarfsplanung und die darin getroffenen Aussagen in ihrer Gültigkeit zu bestätigen und hat die Verwaltung beauftragt, eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten dem Kreistag bis zum 30.06.2021 vorzulegen.

Diesem Auftrag wurde seitens der Verwaltung mit der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügten Entwurfsfassung der Pflegeplanung nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die rechtlichen und demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist sowie die pandemiebedingten Besonderheiten seit März 2020. Sie beachtet die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen und weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Im Sinne der

Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 05. Mai 2021 vorgestellt und beraten.

Frau Funke, Sozialplanerin des Kreises Heinsberg, stellt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen die Pflegebedarfsplanung 2021-2024 anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen aufgestellte verbindliche örtliche Pflegebedarfsplanung 2021-2024 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 11:**

**Aufstufung der städtischen Straße "An der Linde" in Übach-Palenberg zur Kreisstraße**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.03.2021	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	7.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz (§ 1 Abs. 1 FStrG). Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW-StrWG NRW). Kreisstraßen sind Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW). Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Gemeindestraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Im Zuge der Erneuerung des Rathausplatzes in Übach-Palenberg wurde die dort verlaufende Kreisstraße 11 (K11) im Frühjahr/Sommer 2020 von der östlichen auf die westliche Seite des Platzes verlegt. Die K11 endet derzeit an der städtischen Straße „Em Koddes“. Die Anbindung zu der nur ca. 90 m entfernt verlaufenden Landesstraße 225 (L225) erfolgt über die städtische Straße „An der Linde“. Der innerörtliche Verkehr im Bereich des Rathausplatzes wird überwiegend über die L225 sowie die K11 abgewickelt. Da das Verkehrsaufkommen auf der städtischen Straße „An der Linde“ etwa gleich hoch ist wie auf der K11, ist diese Straße entsprechend dem StrWG NRW als Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung einzustufen und daher zur Kreisstraße aufzustufen. Hierdurch könnte zudem eine Lücke im klassifizierten Straßennetz geschlossen werden. Der umzustufende Streckenabschnitt ist in der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Übersichtskarte farblich kenntlich gemacht.

Nach der Lage im klassifizierten Straßenverkehrsnetz entspricht die beabsichtigte Aufstufung der städtischen Straße zur Kreisstraße der tatsächlichen Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 StrWG NRW.

Entsprechend dem Straßen- und Wegegesetz NRW werden Umstufungen (hierunter fallen sowohl Auf- als auch Abstufungen) durch die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Straßenaufsichtsbehörde verfügt; für umzustufende Kreisstraßen ist Straßenaufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW die Bezirksregierung Köln (§ 54 StrWG). Dabei sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast zuvor mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören (§ 8 Abs. 3 StrWG NRW). Dem Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg wurde Gelegenheit gegeben, bis Ende März 2021 schriftlich zu bestätigen, dass die Stadt Übach-Palenberg mit der beabsichtigten Aufstufung einverstanden ist.

Da der Rat der Stadt Übach-Palenberg der Aufstufung der Straße „An der Linde“ in seiner Sitzung am 24.03.2021 einstimmig zugestimmt hat, ist seitens des Kreises Heinsberg beabsichtigt, bei der Bezirksregierung die Aufstufung mit Wirkung zum 01.10.2021 zu beantragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Aufstufung der städtischen Straße „An der Linde“ zur Kreisstraße wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 12:**

**Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO vom 06.05.2021 betr. "Erlass der KiTa-Beiträge Februar, Mai und Juni 2021"**

<b>Beratungsfolge:</b>
18.05.2021 Jugendhilfeausschuss
08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 2.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Es wird auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2021 sowie den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 12.05.2021 verwiesen.

Nach regem Austausch zwischen den Fraktionen CDU und SPD in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses über den Umfang der jeweiligen Anträge besteht Einigkeit, dass es unbedingt der Unterstützung der durch die gesamten Begleitumstände der Corona-Pandemie stark belasteten, vielmals auch benachteiligten Familien durch den Kreis bedarf; dabei dürfe eine Differenzierung zwischen Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege nicht erfolgen.

Um jedoch den Druck gegenüber dem Land hinsichtlich einer anteiligen Kostenerstattung aufrechtzuerhalten, wird im Ergebnis fraktionsübergreifend Einigkeit erzielt, den Vorbehalt einer Bezuschussung der Mindereinnahmen durch das Land NRW in Höhe von 50 % im Antrag beizubehalten; es wird angekündigt, zu einem späteren Zeitpunkt - abhängig von der finalen Entscheidung des Landes in dieser Angelegenheit - gegebenenfalls einen weitergehenden Antrag auf vollständige Kostenerstattung durch den Kreis zu stellen.

In Anbetracht des erzielten Einvernehmens zieht die SPD ihren Antrag zurück.

Im Anschluss wird folgender einstimmiger Beschluss im Jugendhilfeausschuss gefasst:

”

1. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für den Monat Februar 2021 erlassen.
2. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für die Monate Mai und Juni 2021 erlassen, sofern und soweit eine Bezuschussung durch das Land NRW in Höhe von 50 % der Mindereinnahmen erfolgt.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, einen gleichlautenden Beschluss die OGS-Beiträge an kreiseigenen Schulen betreffend zu fassen.“

Der Kreisausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 08.06.2021 einstimmig den Beschluss gefasst:

”

1. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für den Monat Februar 2021 erlassen.
2. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für die Monate Mai und Juni 2021 erlassen, sofern und soweit eine Bezuschussung durch das Land NRW in Höhe von 50 % der Mindereinnahmen erfolgt.

Gleichermaßen wird bei den OGS-Beiträgen an kreiseigenen Schulen verfahren.“

In der Sitzung des Kreistages führt Landrat Pusch wie folgt aus:

„Mit Rundschreiben vom 17.06.2021 informierte der Landkreistag NRW darüber, dass nach erneuten Verhandlungen zur pandemiebedingten Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Offenen Ganztagschulen eine Einigung zwischen Land NRW und den kommunalen Spitzenverbände erzielt werden konnte.

Diese sieht folgende Regelung vor:

- **Monat Februar 2021:**  
Erstattung der vollen Elternbeiträge jeweils hälftig durch die Kommunen und das Land
- **Monate März, April und Mai 2021:**  
Erstattung von 50 % der Elternbeiträge jeweils hälftig durch Kommunen und Land

Die Voraussetzungen des in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.05.2021 sowie des Kreisausschusses am 08.06.2021 gefassten Beschlusses, dass die Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Kindertagespflege für die Monate Mai und Juni erlassen werden, sofern und soweit eine Bezuschussung durch das Land NRW in Höhe von 50 % der Mindereinnahmen erfolgt, können damit nicht mehr eintreten. Entsprechendes gilt für die OGS-Beiträge an kreiseigenen Schulen.

Im Sinne einer landeseinheitlichen Regelung sollte die erzielte Einigung für den Kreis Heinsberg übernommen werden. Eine dahin gehende Verständigung mit den übrigen Kommunen im Kreis Heinsberg ist bereits erfolgt.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung eine Änderung des Beschlusses angeregt.“

Sodann lässt Landrat Pusch über den vorgetragenen Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Elternbeiträge für Kindertagesstätten, Kindertagespflege und OGS werden für den Monat Februar 2021 erlassen. Das Land NRW beteiligt sich zur Hälfte an den Mindereinnahmen.

Die Elternbeiträge für Kindertagesstätten, Kindertagespflege und OGS werden für die Monate März 2021 bis einschließlich Mai 2021 in Höhe von 50 % erlassen, wobei die Hälfte dieser 50 %

vom Land NRW getragen wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 2

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 13:**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 gem. § 5 GesChO betr. Strukturwandel im Kreis Heinsberg/Qualitätskriterien für die Projekte im Rheinischen Revier schaffen**

**Beratungsfolge:**

20.05.2021	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 20.05.2021 als Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 verwiesen.

In der Sitzung des Fachausschusses erteilt Ausschussvorsitzender Jansen Ausschussmitglied van den Dolder das Wort, der den Antrag ausführlich begründet. Anschließend nimmt Ausschussmitglied Dr. Kehren für die CDU-Kreistagsfraktion Stellung zum Antrag. Er teilt mit, dass die CDU-Kreistagsfraktion den Antrag ablehnen wird. Im Wirtschafts- und Strukturprogramm und im Revierpakt sind Qualitätskriterien bereits abgebildet. Ausführliche Diskussionen zum Thema haben bereits in anderen Gremien stattgefunden. Am 14.05.2021 wurde ein entsprechender Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung der Kommission Rheinisches Revier des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln diskutiert. Ausschussmitglied Dr. Kehren macht deutlich, dass er es für nicht opportun hält, dass die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneut versucht, über einen derartigen Antrag im Fachausschuss/ Kreisausschuss/Kreistag erneut zu debattieren bzw. zu beraten und zu beschließen. Da sich weitere Ausschussmitglieder nicht zu Wort melden, wird im Anschluss über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

In der Sitzung des Kreisausschusses begründet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch einmal kurz ihren Antrag, mit dem sie klare Kriterien für den Strukturwandel im Rheinischen Revier fordere. In der Diskussion bekräftigen die anderen Fraktionen ihre kritische Haltung zu dem Antrag.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag spricht sich für klare Qualitätskriterien bei der Förderung von Strukturwandelprojekten im Rheinischen Revier aus. (Entwurf siehe unten)
2. Der Kreistag beauftragt die Vertreter\*innen des Kreistages, die den Gremien ZRR, Aachener Zweckverband, Regionalrat sowie den Facharbeitsgruppen (Revierknoten) angehören, sich dafür einzusetzen, dass in der Fortschreibung des Wirtschafts- und Strukturprogramms und bei der Förderung von Projekten die verabschiedeten Qualitätskriterien eingehalten werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 8 Nein 42 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 14:**

**Antrag der AfD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Beteiligung des Kreises Heinsberg am Festjahr "1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland""**

**Beratungsfolge:**

22.06.2021 Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Antrag der AfD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Beteiligung des Kreises Heinsberg am Festjahr "1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland"" vom 05.06.2021 verwiesen.

Landrat Pusch führt zum Antrag wie folgt aus:

„Bereits im Vorfeld des vorliegenden Antrages der AfD Fraktion vom 05.06.2021 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 23.02.2021 beantragt, „der Kreis möge sich in vielfältiger Form am Festjahr 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland beteiligen.“ Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 diesem Antrag zugestimmt und die Verwaltung entsprechend beauftragt.

Daraufhin erfolgte eine umfassende Abfrage, in die neben mehreren Fachbereichen der Verwaltung die Schulen in Kreisträgerschaft sowie die Städte und Gemeinden einbezogen wurden. Über die Ergebnisse der Recherche wurde in der ersten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 26.04.2021 unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“ unter Punkt d) Festjahr 1700 Jahre jüdisches Leben informiert. Wie der Niederschrift zu entnehmen ist, sind zahlreiche Programmpunkte vorgesehen; einige Veranstaltungen wurden bereits durchgeführt. Im Einzelnen wird auf die im Sitzungsdienst abrufbare Niederschrift zu der o. a. Sitzung verwiesen. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich weitere Programmpunkte seitens der Stadt Wassenberg gemeldet, die sich ebenfalls dieser Thematik widmen.

Dem Thema wird somit durch Konzerte, Ausstellungen und VHS-Veranstaltungen und vielem mehr im Festjahr Rechnung getragen. Zudem ist festzuhalten, dass der Kreis Heinsberg sich des Themas Rechtsextremismus nicht nur in diesem Jahr, sondern bereits seit vielen Jahren im Rahmen der politischen Bildungsoffensive und des Landesprogramms NRWeltoffen annimmt, um u. a. dem erstarkenden Antisemitismus entgegenzuwirken.

Vonseiten des Kreises sind für die zweite Jahreshälfte folgende Veranstaltungen geplant:

- 24.09.2021 Diskriminierungsfreie Sprachanwendung anhand rassistischer und antisemitischer Beispiele – digitaler Talk mit anschließendem Workshop
- 29.09.2021 Jüdische Zeitreise mit Liedern und Geschichten von Dany Bober – Kleinkunst mit jüdischem Humor
- 01.10.2021 Talk-Runde im Rahmen der Interkulturellen Woche mit der Kolumnistin Linda Rachel Sabiers

- 01.10.2021 oder Ausweichtermin Mitte November 2021  
Diskussionsvortrag: Philip Schlaffer im Gespräch. Ein Ex-Nazi und Rotlicht-Rocker packt aus. Hass. Macht. Gewalt
- 07.10.2021 Wanderausstellung „Jüdisches Leben im Rheinland“ im Kreishaus für Schulen
- 23.11.2021 Aachener Bauten: Die Neue Synagoge, Besichtigung mit einem Mitglied der jüdischen Gemeinde – Exkursion vor Ort
- 09.12.2021 Lesung/Diskussion mit Juna Grossmann  
Schonzeit vorbei – Über das Leben mit dem täglichen Antisemitismus. Ein erschütternder Bericht der alltäglichen Jugendhetze – und ein aufrüttelnder Apell“

Die AfD-Fraktion erläutert in der Sitzung des Kreistages, dass zwar umfangreiche Aktivitäten geplant seien, aus ihrer Sicht seien die Veranstaltungen jedoch nicht interessant genug für die breite Bevölkerung. Kreistagsmitglied Tabakman habe über die Jüdische Gemeinde Aachen Kontakte zu einem Professor, der eine größere Veranstaltung mit einer Musikdarbietung anbieten könne.

Landrat Pusch sagt zu, dass man die Aufnahme dieser Veranstaltung zum Festjahr „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ in das VHS-Programm prüfen und gerne Kontakt zu dem Professor aufnehmen werde.

Die AfD-Fraktion erklärt sich vor diesem Hintergrund damit einverstanden, dass eine Abstimmung über den Antrag entbehrlich sei.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 15:**

**Antrag der AfD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Übertragung der Kreistagssitzungen durch direktes sowie abrufbares Video-/Audio-Streaming"**

**Beratungsfolge:**

22.06.2021 Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Antrag der AfD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. „Übertragung der Kreistagssitzungen durch direktes sowie abrufbares Video-/Audio-Streaming“ vom 05.06.2021 verwiesen.

Landrat Pusch führt folgendermaßen aus:

„Der Kreis Mettmann hat kürzlich bei allen Kreisen in NRW eine Abfrage zum Thema Streaming von Kreistagssitzungen durchgeführt. Bei allen Kreisen, die sich zurückgemeldet haben (23 von 29 Kreisen), wird derzeit kein Streaming von Sitzungen angeboten.

Auf dieser Grundlage und den damit verbundenen fehlenden Erfahrungswerten können auf Kreisebene keine Angaben zu anfallenden Kosten, Anzahl der Aufrufe des Live-Streams, Speicherung des Live-Streams, Anzahl der Aufrufe des gespeicherten Live-Streams oder der allgemeinen Zufriedenheit mit dem Streaming von Gremiensitzungen gemacht werden.

Als Orientierungspunkt für das Streaming von Gremiensitzungen kann jedoch die Stadt Mönchengladbach herangezogen werden, die bereits seit mehreren Jahren „Rats-TV“ anbietet und bezüglich der Einwohnerzahl mit dem Kreis Heinsberg vergleichbar ist.

Nach Mitteilung der Stadt Mönchengladbach verfolgen weniger als 0,1 % der Bevölkerung die gestreamten Ratssitzungen bzw. einzelne TOPs dieser Sitzungen, mithin also ca. 200 – 250 Personen. Darunter seien zu einem großen Teil auch Bedienstete der Stadt Mönchengladbach. Ob diese Reichweite bei Sitzungen der Kreistage überhaupt zu erreichen ist, ist darüber hinaus fraglich, da die Stadt- bzw. Gemeinderäte mehr Entscheidungsmöglichkeiten für die unmittelbaren Belange vor Ort haben und Themen auf Gemeindeebene für die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich eine höhere Relevanz haben, bspw. die Erschließung eines Neubaugebietes.

Der Auftrag für das Streaming bei der Stadt Mönchengladbach wurde extern vergeben, d. h. eine Firma führt den Videodreh, das Streaming und die mit der Speicherung des Videos verbundenen Arbeiten durch. Das Video ist auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach – wie auch von der AfD-Fraktion beantragt – drei Monate lang abrufbar. Die Kosten für die Dreharbeiten der i. d. R. sechs Mal jährlich stattfindenden Ratssitzungen liegen im unteren fünfstelligen Bereich.

Hinsichtlich der Übertragung von Sitzungen existieren in NRW keine rechtlichen Vorschriften, insbesondere trifft die KrO NRW hierzu keine Regelungen. Die Sitzungen des Kreistages sind nach § 33 Abs. 2 KrO öffentlich; dies schließt ein Streaming nicht aus.

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg schreibt in § 13 Abs. 10 vor, dass Film- und Tonaufnahmen nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden dürfen. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreis-

tag. Es würde sich empfehlen, diese Regelung bei einem Beschluss zur Einführung des Streamings in der Geschäftsordnung zu modifizieren.

Des Weiteren gibt es insbesondere datenschutzrechtliche Voraussetzungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung, wofür nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung nur die vorherige Einwilligung in Betracht kommt. Im Ergebnis wäre eine solche Übertragung von Sitzungen nur sinnvoll und in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis durchführbar, wenn zuvor alle Kreistagsmitglieder und die anwesenden Vertreter der Verwaltung dem Streaming und der befristeten Speicherung der Daten ausdrücklich zugestimmt haben. Sollten einzelne Kreistagsmitglieder nicht zustimmen, müsste bei deren Redebeiträgen die Aufnahme gestoppt werden, die einzelnen Personen müssten unkenntlich gemacht werden, das Video müsste nachträglich zugeschnitten werden usw.

Der Städte- und Gemeindebund NRW weist in einer Mitteilung vom 23.11.2020 darauf hin, dass neben den Vorteilen von Live-Streaming-Angeboten oder Aufzeichnungen zu bedenken sei, dass die Ratsarbeit ein kommunales Ehrenamt darstelle. Die Ehrenamtlichen seien rhetorisch nicht genauso geschult und vorbereitet wie Berufspolitiker. Aus diesem Grund könnten bei den Gremienmitgliedern Hemmungen entstehen und die Mitarbeit in der Kommunalpolitik unattraktiver werden. Wegen dieser allgemeinen Bedenken hätten sich die kommunalen Spitzenverbände stets gegen eine verbindliche Regelung in der GO NRW ausgesprochen.

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 beschlossen, die Rats- und Ausschusssitzungen ab dem 1. Juni 2021 zu übertragen, falls alle Gremienmitglieder bis zum 30.04.2021 ihre Zustimmung zur Live-Übertragung und Aufzeichnung der Sitzungen erklären. Da ein Großteil der Ratsmitglieder bislang jedoch noch nicht zugestimmt habe, ist dort aktuell noch nicht mit einem zeitnahen Beginn des Streamings zu rechnen. Zu eventuellen Erfahrungswerten der Stadt Wassenberg kann demnach nicht berichtet werden.“

Die AfD-Fraktion erläutert ihren Antrag und betont, dass die Corona-Pandemie das Kommunikationsverhalten der Bürger verändert habe. Durch digitales Streaming von Sitzungen könne man mehr Menschen erreichen und für die Kommunalpolitik interessieren.

Die CDU-Fraktion weist auf die datenschutzrechtlichen Grundlagen hin. Die Verwaltung solle zunächst von allen Kreistagsmitgliedern die Zustimmung zum Streaming und zur Speicherung der personenbezogenen Daten, die durch die Aufnahmen verarbeitet werden, einholen.

Auf das fragwürdige Kosten-Nutzen-Verhältnis weist die SPD-Fraktion hin. Da viele Diskussionen in den Fachausschüssen stattfänden, würde es keinen Sinn machen, nur die Kreistagssitzungen aufzunehmen. Wenn man sich für ein Streaming von Sitzungen entscheide, müssten auch die Fachausschüsse und der Kreisausschuss übertragen werden.

Landrat Pusch schlägt vor, dass die Verwaltung zunächst von allen Kreistagsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern in den Fachausschüssen eine datenschutzrechtliche Einwilligung einholt. In der nächsten Kreistagssitzung werde zum Stand der Rückmeldungen berichtet.

Die antragstellende AfD-Fraktion und die übrigen Kreistagsmitglieder sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden, sodass Landrat Pusch nicht über den Antrag abstimmen lässt.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 16:**

**Bericht der Verwaltung**

Landrat Pusch berichtet wie folgt:

„Nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz berichtet der Kämmerer dem Kreistag vierteljährlich über die finanzielle Lage. Da die Besetzung des Kämmerers zum derzeitigen Zeitpunkt noch vakant ist, schlage ich vor, dass der Leiter des Amtes für Finanzwirtschaft und Beteiligungen, Herr Siegbert Heinrichs, zur finanziellen Lage ausführt.“

Da die Kreistagsmitglieder hiermit einverstanden sind, führt Herr Heinrichs folgendermaßen aus:

**„Bericht über die finanzielle Lage des Kreises Heinsberg**

Aufgrund der Corona-Pandemie und der hierzu ergangenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen wird der Kreistag vierteljährlich über die finanzielle Lage des Kreises informiert.

Die letzten Berichterstattungen über die Haushaltsverläufe 2020 und 2021 erfolgten am 21.01.2021 im Finanzausschuss und am 23.03.2021 im Kreistag. Aus heutiger Sicht stellt sich die finanzielle Lage des Kreises wie folgt dar:

**1. Haushaltsjahr 2020**

**1.1. Coronabedingte Haushaltsauswirkungen**

Die coronabedingte Mehrbelastung für das Haushaltsjahr 2020 liegt nach derzeitigem Zwischenstand bei 7,4 Mio. Euro. Gegenüber der Berichterstattung vom 23.03.2021 kommt es hier zu einer um 200.000 Euro erhöhten Mehrbelastung. Diese resultiert zum größten Teil aus Aufwendungen im Bereich der primär coronabedingten Sachaufwendungen, z. B. Labor- und Materialkosten.

Auch in der jetzigen Phase kann sich die Gesamthöhe der coronabedingten Belastungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 noch ändern. Der endgültige Wert wird dann nach den Haushaltsvorschriften isoliert, d.h. es findet keine Ergebnisbelastung des Haushaltsjahres 2020 statt.

**1.2. Haushaltsentwicklung (ohne Corona-Sachverhalte)**

Erfreulich ist, dass der prognostizierte Jahresüberschuss 2020 in Höhe von rund 2 Mio. Euro aus der Berichterstattung im letzten Kreistag auch weiterhin der Ergebnisprognose nach heutigem Stand entspricht.

Die aktuelle Ergebnisprognose kann jedoch noch durch die großen Jahresabschlussbuchungen (u. a. Rückstellungs- und Abschreibungssachverhalte), die in den nächsten Tagen und Wochen anstehen, Veränderungen in beide Richtungen erfahren.

## 2. Haushaltsjahr 2021

### Coronabedingte Haushaltsauswirkungen sowie Haushaltsentwicklung ohne Corona-Sachverhalte

In der Haushaltsplanung 2021 sind insgesamt rund 3,8 Mio. Euro als Kompensation für coronabedingte Belastungen veranschlagt.

In der letzten Kreistagssitzung am 23.03.2021 wurden zwei Sachverhalte durch den Kämmerer näher beleuchtet:

Die Kosten für die erfolgte Beschaffung der Laien-Antigen-Schnelltests in Höhe von aktuell 1,4 Mio. € (+200.000 Euro Veränderung zum letzten Berichtstermin) können größtenteils über den Haushaltsansatz des Gesundheitsamtes finanziert werden, der ursprünglich für die Beschaffung von Corona-Impfstoffen eingeplant war, da feststeht, dass diese Ausgaben für den Impfstoff nicht über den Kreishaushalt abgewickelt werden.

Über den von hier aus am 21.03.2021 beim zuständigen Ministerium gestellten Antrag auf Kostenerstattung für die Schnelltests wurde bislang noch nicht entschieden. Die Chance auf Kostenerstattung wird von Seiten der Verwaltung in der Zwischenzeit eher kritisch gesehen, so dass die Aufwendungen für diese Schnelltests die coronabedingten Belastungen aller Voraussicht nach erhöhen werden.

Eine positive Rückmeldung habe ich seitens des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung für den Bereich des ÖPNV hinsichtlich der Ausweitung des ÖPNV-Rettungsschirms auf das Jahr 2021 erhalten. In welcher Höhe hier coronabedingte Belastungen gemindert werden können, konnte das Fachamt noch nicht abschließend klären.

Sollte sich der positive Trend der letzten Wochen bei den Corona-Zahlen hier im Kreis Heinsberg fortsetzen und die Corona-Mutationen kontrollierbar sein, bin ich optimistisch, die Kompensationsleistungen von rund 3,8 Mio. Euro nicht ausschöpfen zu müssen.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass am 08.06.2021 die Landesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen hat. U. a. ist hierin eine Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes enthalten, das vor allem eine Verlängerung der Isolierungspflicht bis einschließlich zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 umfasst.

Weitere wesentliche Veränderungen für das Haushaltsjahr 2021, sowohl coronabedingte als auch nicht coronabedingte, werde ich in der Finanzausschusssitzung am kommenden Dienstag, den 29.06.2021, vorstellen können. Wir sind gerade dabei, die Rückmeldungen der Fachämter entsprechend auszuwerten und für diese Sitzung vorzubereiten.“

Landrat Pusch bringt nach diesen Ausführungen seine Verärgerung darüber zum Ausdruck, dass das Land NRW bis heute keine Rückmeldung zur Erstattung der Kosten für Corona-Selbsttests gegeben hat. Die Möglichkeit der Kostenerstattung werde hausintern rechtlich geprüft werden.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 17:**

**Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Förderung von Familiengrundschulzentren"**

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreistages ausliegende Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO zur Förderung von Familiengrundschulzentren vom 16.06.2021 verwiesen.

Landrat Pusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

*„Frage 1. Wurde seitens des Jugendamtes in den Grundschulen auf dieses Angebot hingewiesen? In welcher Form?“*

Antwort: Eine Information seitens des Kreisjugendamtes ist nicht erfolgt. Inwieweit es im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Hinweise auf das Programm und seine Fördermodalitäten seitens der kommunalen Schulträger der Grundschulen gegeben hat, ist nicht bekannt; der Kreis Heinsberg selbst ist nicht Träger von Grundschulen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zuständigen Ministerien im Rahmen ihrer breit angelegten Informationskampagne auf das Potential des Förderprogrammes für Grundschulen hingewiesen haben. Die für die Grundschulen zuständige untere Schulaufsicht ist über das Thema informiert.

*Frage 2. Wie viele Grundschulen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben ihr Interesse bekundet?*

Antwort: Bis jetzt hat sich lediglich die Westzipfelschule im Selfkant an das Kreisjugendamt gewandt mit dem Ziel, Familiengrundschulzentrum zu werden. Erste Gespräche hierzu gab es bereits im vergangenen Jahr, diese gerieten jedoch infolge der Corona-Pandemie ins Stocken. Weitere Interessensbekundungen auf eine Realisierung von Familiengrundschulzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegen aktuell nicht vor.

*Frage 3. Wurde seitens des Kreisjugendamtes bereits die Förderung von Familiengrundschulzentren beantragt?*

Antwort: Die Verwaltung des Kreisjugendamtes steht mit dem LVR in Kontakt; ein Antrag wurde aber noch nicht gestellt. Hintergrund ist, dass aktuell noch nicht alle Zuwendungs Voraussetzungen des Förderaufrufs zum Programm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ vorliegen. Sobald dies der Fall ist, kann der Antrag gestellt werden.

*Frage 4. Ist daran gedacht, weitere Maßnahmen vorzunehmen, um den Aufbau von Familiengrundschulzentren zu fördern?*

Antwort: Die Verwaltung des Jugendamtes sieht eine große Chance im Aufbau von Familiengrundschulzentren und ist daher bestrebt, diesen Prozess qualitativ hochwertig zu gestalten und im Rahmen der Netzwerkarbeit zu nutzen. Geplant ist, zunächst gemeinsam mit der

Westzipfelschule im Selfkant modellhaft das dortige Familiengrundschulzentrum aufzubauen und im Kreisjugendamt die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Familienzentrum fachlich zu begleiten. Hierzu soll gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie eine kommunale Koordinierungsstelle im Jugendamt initiiert werden. Über diese fachübergreifende Koordinierungsstelle sollen u. a. weitere Bedarfe im Fördersinne des Programms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ geplant und der Auf- und Ausbau von Präventionsketten im Sozialraum des Zuständigkeitsbereichs des Kreisjugendamtes sukzessive im Einklang mit den vorhandenen Hilfestrukturen konsequent weiterentwickelt werden.

*Frage 5. Hat die Verwaltung Kenntnis, ob Anträge von Jugendämtern der kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt gestellt wurden? Falls ja, wie viele Grundschulen beteiligen sich am Projekt?*

Antwort: Dem Kreisjugendamt ist aktuell kein Antrag eines Jugendamtes der kreisangehörigen Kommunen bekannt. Allerdings handelt es sich beim Aufbau von Familiengrundschulzentren noch um ein recht junges Thema, welches in der Wahrnehmung von Grundschulen und deren Schulträgern erst allmählich Beachtung findet.“